

# Medienmitteilung



## Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Geschäftsstelle:  
Invalidenstr. 19 | Berlin

Ansprechpartner	Telefon	E-Mail
Prof. Dr. Alexander Schraml, 1. Vorsitzender	030 / 577208-214	<a href="mailto:alexander.schraml@bksb.de">alexander.schraml@bksb.de</a>
Geschäftsstelle	030 / 577208-210	<a href="mailto:kontakt@bksb.de">kontakt@bksb.de</a>

Berlin, 19.06.2024 | Sperrfrist: keine

Für die Veröffentlichung vielen Dank im Voraus.

---

### **Festlegung von Zielwerten für eine bundeseinheitliche, mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung nach § 113c Absatz 8 SGB XI**

- Positionspapier des BKSb -

Das Bundesministerium für Gesundheit ist nach § 113c Absatz 8 SGB XI verpflichtet, beginnend zum 30.6.2024 Zielwerte für eine bundeseinheitliche, mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung festzulegen. Die Festlegung soll alle zwei Jahre erfolgen und ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen wird darauf aufbauend alle zwei Jahre erstmals bis zum 30.6.2025 an das BMG über die Einhaltung der unverbindlichen Zielwerte berichten. Darüber hinaus soll die Berichtspflicht Hinweise liefern, welche Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung zu erwarten wären, sollten die angestrebten Zielwerte nicht von allen Pflegeeinrichtungen vollumfänglich erfüllt werden können.

Aus Sicht des BKSB ist eine **Vergleichbarkeit** der Mindestpersonalausstattung mit allen Bundesländern angesichts der fehlenden Umsetzung des § 113c SGB XI in den Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI in einigen Bundesländern derzeit nur eingeschränkt möglich. Eine bundeseinheitliche Festlegung von Zielwerten ist daher ungeachtet der gesetzlichen Vorgabe in § 113c Abs. 8 SGB XI höchst fragwürdig.

Auch wenn die Zielwerte nur dem Monitoring der sich seit der Einführung des § 113c SGB XI verändernden Personalausstattung in den individuellen Einrichtungen dienen sollen, sollte mit der öffentlichen Bekanntmachung der festgelegten bundeseinheitlichen Zielwerte im Bundesanzeiger zwingend darauf hingewiesen werden, dass die Zielwerte als **unverbindlich** betrachtet werden müssen.

Gemeinsames Ziel sollte sein, dass es zu keiner Verschlechterung, sondern zu einer Verbesserung der Personalausstattung im Vergleich zum Status quo in den Einrichtungen kommt. Bei der Bemessung der Zielwerte, differenziert nach den drei Qualifikationsniveaus, sollte darauf geachtet werden, dass der jeweilige festzulegende abweichende prozentuale Anteil den Personalanhaltswerten nach § 113c Abs. 1 SGB XI annähernd entspricht. Eine hohe prozentuale Differenz der Zielwerte zu den Personalanhaltswerten nach § 113c Abs. 1 SGB XI hätte die Wirkung, dass Träger, die die geforderten Personalanhaltswerte nach § 113c Abs. 1 SGB XI bereits vereinbart haben und diese erfüllen, dann im Hinblick auf den Pflegemarkt als deutlich teure Pflegeeinrichtungen gelistet sind. Der Mehrwert an Personal ist für die Angehörigen nicht objektiv nachvollziehbar, da niemand die Komplexität der Pflegesätze nachvollziehen kann.

Zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung hat der Gesetzgeber mit § 113c Abs. 1 SGB XI eine wissenschaftlich fundierte Personalausstattung festgelegt. Diese Vorgaben sollten mit Festlegung der Zielwerte nicht umgangen werden. Im Rahmen der Konvergenzphase sollten die festzulegenden Zielwerte möglichst gering die in § 113c Abs.1 SGB XI vorgegebenen **Personalanhaltswerte** unterschreiten. Dies bezweckt nicht nur die Sicherstellung der erforderlichen qualitativen pflegerischen Versorgung, sondern dient auch der Vermeidung der Entstehung eines Wettbewerbs-/ Marktnachteils für bereits mit den Vorgaben des § 113c Abs.1 SGB XI konform agierende Pflegeeinrichtungen.

Die festzulegenden Zielwerte sollten - differenziert nach den drei Qualifikationsniveaus – also einem Gesamtanteil von 95 Prozent der Personalanhaltswerte nach § 113c Abs. 1 SGB XI entsprechen.

Hierbei bedarf es aber dringend der Klarstellung, dass zwischen den verschiedenen Qualifikationsniveaus/Sparten flexibel vereinbart werden kann mit der Vorgabe, dass die Gesamtpersonalmenge aufrechterhalten bleibt. Träger müssen innerhalb der einzelnen Sparten ohne weitere Begründung einmal untere und einmal obere Zielwerte vereinbaren dürfen (z.B. unterste Äquivalenzen bei den Fachkräften und zur Sicherstellung der notwendigen Personalmenge oberste Äquivalenzen bei den Hilfskräften), damit sie **flexibel** auf den Arbeitsmarkt reagieren können.

Zur besseren Umsetzung der neuen Personalbemessung nach § 113c SGB XI sind jedoch dringend weitere Weichenstellungen durch den Gesetzgeber erforderlich. Einerseits ist das angekündigte bundeseinheitliche **Pflegeassistenzgesetz** möglichst zeitnah umzusetzen, damit der Aufbau von Pflegehilfskräften mit Ausbildung umgehend ermöglicht werden kann. Dabei ist auch die Einführung einer Zwischenprüfung im Rahmen der Pflegefachkraftausbildung zur Anerkennung als Pflegehilfskraft zu regeln.

Andererseits fehlt es bundesweit an entsprechend qualifizierten **Lehrkräften** für die Pflegeberufsausbildung. Mit einer Absenkung der Qualifikationsanforderungen, indem kein Mastererfordernis mehr für Lehrkräfte vorgegeben wird, könnte dem Missstand bundesweit entgegengewirkt werden.

Zum anderen bedarf es einer größtmöglichen Flexibilität bei der **Anerkennung** von Berufsabschlüssen. Die Gewinnung von Personal aus dem Ausland muss dringend erleichtert und entbürokratisiert werden.

---

**BKSB – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.**

*Der BKSB vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft.*

*Aktuell gehören dem Bundesverband **83** Träger mit **400** Einrichtungen in **11** Bundesländern an. Der BKSB repräsentiert damit bundesweit **32.000** SGB XI-Plätze.*

*Die Koordinierung der Abläufe der bundesweiten Organisation obliegt der **Geschäftsstelle in Berlin**. Der BKSB kooperiert eng mit Landesverbänden in Bayern (Kommunale Altenhilfe Bayern eG), Baden-Württemberg (Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft), Nordrhein-Westfalen (VKSB) und Sachsen (VKSB Sachsen).*

*Erster Vorsitzender des BSKB ist seit November 2020 Prof. Dr. jur. Alexander Schraml (Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg).*

**Kontakt:**

**BKSB - Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.**  
**Invalidenstr. 19, 10115 Berlin**

**[www.die-kommunalen.de](http://www.die-kommunalen.de)**  
**[www.bksb.de](http://www.bksb.de), [kontakt@bksb.de](mailto:kontakt@bksb.de)**